

Prof. Dr. Peter von Wilmowsky

Bankrecht

(Vorlesung)

Zahlungsdienstevertrag

Überweisung

-- Stichpunkte --

A. Vertragsverhältnis zwischen Zahler und Zahler-Bank (Deckungsverhältnis)	3
I. Vertragstyp „Zahlungsdienstevertrag“ (§§ 675c - 676c BGB)	3
1. Inhalt	3
2. Vertragsparteien	4
3. „Einzelzahlungsvertrag“ versus „Rahmenvertrag“	4
4. Vertragsfreiheit, Abdingbarkeit	5
5. Systematik des ZD-Vertrags	5
II. Leistungspflichten des ZD-Leisters (bei Überweisung: der Zahler-Bank) (= Ansprüche des ZD-Nutzers = des Zahlers)	5
1. Ausführung des Zahlungsvorgangs (= der Überweisung): Gutschrift	5
2. Bestimmung des geschuldeten Zahlungsvorgangs durch „Weisung“	6
3. Geschuldeter Erfolg	6
4. Zeitpunkt der Leistung	7
5. Nebenleistungspflichten des ZD-Leisters	7
III. Pflichten des ZD-Nutzers (bei Überweisung: des Zahlers) (= Ansprüche des ZD-Leisters = der Zahler-Bank)	8
1. Zahlung des Entgelts	8
2. Ersatz der Aufwendungen des ZD-Leisters (= der Zahler-Bank)	9
3. Haftung des Zahlers (gegenüber der Zahler-Bank) auf Schadensersatz	11

Bankrecht (Vorlesung): Überweisung	2
IV. Leistungsstörung: Fehlerhafte Ausführung durch den ZD-Leister	12
1. Erstattungsanspruch des ZD-Nutzers	12
2. Schadensersatz: Haftung des ZD-Leisters auf Schadensersatz (gegenüber dem ZD-Nutzer)	13
3. Haftungsausschluss	13
B. Vertragsverhältnis zwischen Empfänger-Bank und Empfänger	14
C. Verhältnis zwischen Zahler-Bank und ihrer Bank (Inkassoverhältnis)	14
D. Verhältnis zwischen Zahler und Empfänger (Valutaverhältnis)	15

Bei der **Überweisung** sind vier Rechtsverhältnisse zu unterscheiden:

- Verhältnis Zahler – Zahler-Bank
- Verhältnis Empfänger – Empfänger-Bank
- Verhältnis zwischen den Banken
- Verhältnis Zahler – Empfänger

A. Vertragsverhältnis zwischen Zahler und Zahler-Bank (Deckungsverhältnis)

I. Vertragstyp „Zahlungsdienstevertrag“ (§§ 675c - 676c BGB)

1. Inhalt

- Erbringung eines oder mehrerer „Zahlungsdienste“

Begriff „Zahlungsdienst“

- Gesetz: verwendet nicht den Begriff „bargeldloser Zahlungsverkehr“; sondern: „Zahlungsdienst“ (§ 675 c Abs. 1)
- Verweisung auf die Begriffsbestimmungen des ZAG (§ 675 c Abs. 3)

ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25.6.2009)
- „Zahlungsdienste“: Definition in § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG

Beispiele: Überweisung; Lastschrift; Karten (Bankkarten; Kreditkarten); Ein- und Auszahlungen von Bargeld am Bankschalter; Barabhebung am Geldautomaten

-- Ausschlüsse (§ 2 Abs. 1 ZAG):

Zahlung von Bargeld vom Zahlenden an den Zahlungsempfänger (Ziff. 1); Wechsel, Scheck, Reisescheck (Ziff. 6); Geldwechsel in bar (Ziff. 5)

-- Aufsichtsrecht:

Erlaubnis der BaFin erforderlich (§ 10 Abs. 1 ZAG)

Überwachung der laufenden Tätigkeit nach den §§ 15 bis 30 ZAG

2. Vertragsparteien

-- ZD-Leister (besser wäre: ZD-Verpflichteter)

-- ZD-Nutzer (besser wäre: ZD-Berechtigter)

3. „Einzelzahlungsvertrag“ versus „Rahmenvertrag“

2 Typen des ZD-Vertrags:

-- Einzel-ZD-Vertrag, § 675 f Abs. 1

Kennzeichen: Verpflichtung zu einem einzigen Zahlungsdienst

-- ZD-Rahmenvertrag, § 675 f Abs. 2

Kennzeichen: Verpflichtung zu einer Vielzahl von Zahlungsdiensten

Girovertrag: ist ein ZD-Rahmenvertrag

4. Vertragsfreiheit, Abdingbarkeit

- Grundsatz: keine Abweichung zum Nachteil des ZD-Nutzers (§ 675 e Abs. 1)
- Bei Unternehmen als ZD-Nutzer: abweichende Vereinbarungen auch zum Nachteil des ZD-Nutzers in weitem Umfang zulässig (§ 675 e Abs. 4).

5. Systematik des ZD-Vertrags

5 Regelungsebenen

- Recht des ZD-Vertrags (§§ 675 c – 676 c)
- Recht des Geschäftsbesorgungsvertrags (Gleichstellung in § 675 c Abs. 1)
- Recht des Auftragsvertrags (Verweisungen in § 675 c Abs. 1 und § 675 Abs. 1)
- Recht des Werkvertrags (§§ 631 ff.)
- Allgemeines Schuldrecht

II. Leistungspflichten des ZD-Leisters (bei Überweisung: der Zahler-Bank) (= Ansprüche des ZD-Nutzers = des Zahlers)

1. Ausführung des Zahlungsvorgangs (= der Überweisung): Gutschrift

- Der ZD-Leister ist verpflichtet, „den Zahlungsvorgang [zu dem der ZD-Nutzer Weisung erteilt hat] auszuführen“ (vgl. § 675 f Abs. 2).
- Es wird ein Werk, d.h. ein bestimmter Erfolg, geschuldet (§ 631).

2. Bestimmung des geschuldeten Zahlungsvorgangs durch „Weisung“

- Einzel-ZD-Vertrag: kein Problem: der geschuldete Zahlungsvorgang ergibt sich aus dem Vertrag
- ZD-Rahmenvertrag: Konkretisierung des geschuldeten Zahlungsvorgangs durch „Zahlungsauftrag“ (§ 675 f Abs. 4 Satz 2)
- Der Zahlungsauftrag ist eine „Weisung“ im Sinn des § 665.
- Wirksamkeit: mit Zugang beim ZD-Leister (also der Zahler-Bank) wird die Weisung wirksam (§ 675 n). Ab diesem Zeitpunkt ist die Zahler-Bank an die Weisung gebunden (§ 665).
- Widerruflichkeit: Grundsätzlich kann der Weisungsberechtigte seine Weisung frei widerrufen. (Der Widerruf ist gleichfalls eine Weisung, „Gegenorder“.) Beim Zahlungsauftrag tritt jedoch mit Zugang beim ZD-Leister Unwiderruflichkeit ein (§ 675 p, mit Ausnahmen in Abs. 2-5).

3. Geschuldeter Erfolg

- Wann der Zahlungsvorgang „ausgeführt“ ist, ist bei der Überweisung differenzierend zu beantworten.
- 1. Fall: Empfänger hat Konto bei anderer Bank (sog. institutsfremde Überweisung):

Geschuldet ist *nicht* die Gutschrift auf dem Bankkonto des Empfängers, sondern die Gutschrift auf dem Bankkonto *der Bank* des Empfängers.

Das ergibt sich aus § 675 s Abs. 1 (Eingang „beim ZD-Leister des Z-Empfängers“) sowie aus § 675 q Abs. 1 (Übermittlung „an den ZD-Leister des Z-Empfängers“) und auch aus § 675 y Abs. 1 Satz 5 (Eingang des Zahlungsbetrags „beim ZD-Leister des Z-Empfängers“)

- 2. Fall: Empfänger hat Konto bei derselben Bank wie der Zahler (sog. institutseigene Überweisung):

Geschuldet ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des Empfängers.

Das ist die einzige Auslegungsmöglichkeit, die Sinn ergibt. Würde man die Gutschrift auf dem Bankkonto der Bank des Empfängers als geschuldete Leistung ansehen, wäre der Zahlungsauftrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet.

4. Zeitpunkt der Leistung

- § 675 s Abs. 1: grundsätzlich 1 Werktag (Satz 1)
- Ausnahme bei Überweisung in Papierform: 1 Werktag länger (Satz 3)

5. Nebenleistungspflichten des ZD-Leisters

a) Angabe des Zahlungsempfängers

- Die Zahler-Bank ist verpflichtet, dem ZD-Leister des Empfängers den Empfänger anzugeben.

Diese Pflicht ist nicht ausdrücklich festgelegt, wird aber in § 675 r vorausgesetzt.

- Diese Pflicht beschränkt sich auf die Angabe der sog. Kundenkennung des Empfängers (§ 675 r Abs. 2). Die Angabe des *Namens* des Z-Empfängers ist *nicht* erforderlich.

Die Zahler-Bank hat also vertragsgemäß erfüllt, wenn die Empfänger-Bank den Betrag (von ihrem ZD-Leister) gutgeschrieben erhält und wenn die Zahler-Bank der Empfänger-Bank die Kontonummer mitteilt, für die der Betrag laut Angabe des Zahlers bestimmt ist.

- Kundenkennung: Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN
- Kritik Einsele (§ 6 Rn. 114): „kundenunfreundliche Vorschrift“

- Falschüberweisung: Hatte der Zahler eine falsche Kontonummer angegeben, kann er sich nur an die Person wenden, die der Inhaber dieses (falschen) Kontos ist. Von dieser Person kann er den Betrag nach § 812 Abs. 1 Satz 1 zurückfordern.

Problem: Dem Zahler ist in aller Regel unbekannt, wer der Inhaber des Kontos ist, auf dem der Betrag gutgeschrieben wurde. Er weiß dann nicht, wer die Gutschrift erlangt hat und damit von wem die erlangte Gutschrift zurückzufordern ist.

Lösung: Nebenpflicht der Zahler-Bank, sich „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ um die Wiedererlangung des Betrags „zu bemühen“ (§ 675 y Abs. 5 Satz 2). Hierzu dürfte gehören, die Identität des Inhabers des begünstigten Kontos herauszufinden und dem Zahler mitzuteilen.

b) Informationspflichten

Information des Zahlers über die Details des Zahlungsvorgangs (Art. 248 § 7 EGBGB)

III. Pflichten des ZD-Nutzers (bei Überweisung: des Zahlers) (= Ansprüche des ZD-Leisters = der Zahler-Bank)

1. Zahlung des Entgelts

- Zahlung des vereinbarten Entgelts (§ 675 f Abs. 5 Satz 1)
- Verbot der Verringerung der angewiesenen Summe: Die Zahler-Bank darf den Betrag, in dessen Höhe sie angewiesen wurde, nicht um das Entgelt verringern, das ihr gegenüber dem Zahler (= ZD-Nutzer) zusteht; § 675 q Abs. 1).

2. Ersatz der Aufwendungen des ZD-Leisters (= der Zahler-Bank)

Ob die Bank (Zahler-Bank) gegen ihren Kunden, den ZD-Nutzer, die Erstattung ihrer Aufwendungen („Zahlung“ an die Bank des Empfängers) verlangen kann, beurteilt sich nach § 670.

Anspruchsgrundlage: § 670 (i.V.m. § 675 c Abs. 1)

Voraussetzungen dieses Anspruchs:

a) *Aufwendung*

- „Aufwendungen“, die die Zahler-Bank zur Ausführung der Überweisung gemacht hat
- Beispiel: Die Zahler-Bank weist ihre Bank – das ist u.U. die Bundesbank – an, der Empfänger-Bank den Betrag gutzuschreiben. Hieraus erlangt die Bank der Zahler-Bank (d.h. evt. die Bundesbank) einen Anspruch auf Aufwendungserstattung aus § 670 gegen die Zahler-Bank.
- Die Aufwendung, die die Zahler-Bank im Vertragsverhältnis mit dem Zahler hat, liegt somit in der Verpflichtung, die die Zahler-Bank im Vertragsverhältnis mit ihrer Bank (u.U. der Bundesbank) eingegangen ist.

b) *Erforderlichkeit der Aufwendung*

Die Aufwendung der Zahler-Bank war erforderlich, wenn sie von einer entsprechenden Weisung („Zahlungsauftrag“) des Zahlers gedeckt ist. Das setzt zweierlei voraus: Die Weisung ist wirksam, insbesondere sie stammt von dem Zahler (sog. Autorisierung); die Ausführung durch die Bank entspricht der Weisung.

aa) *Wirksamkeit der Weisung, insbes. Autorisierung*

- Die Weisung muss wirksam sein.

- Dazu gehört, dass sie vom ZD-Nutzer (bei der Überweisung: vom Zahler) herrührt; sog. Autorisierung, § 675 j.
- Fehlt die Autorisierung, ist ein Anspruch der Zahler-Bank auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen; bestätigt in § 675 u Satz 1.
- Definition von „Autorisierung“: Zustimmung (§ 675 j)
 - vorausgegangene Einwilligung oder
 - nachträgliche Genehmigung
- „Zahlungsinstrument“ (§ 675 j Abs. 1 Satz 4) (bis 2018: „Zahlungsaufwandsinstrument“)

Die Parteien können vereinbaren, dass die Zustimmung („Autorisierung“) durch ein Zahlungsinstrument erfolgt.

Definition in § 1 Abs. 23-25 ZAG: „personalisiertes“ Instrument; § 675 w und § 675 l: „personalisierte Sicherheitsmerkmale“

- Beweislast: § 675 w.

Regel: Die Bank muss beweisen, dass eine wirksame Weisung vorlag (Satz 1).

Erleichterungen durch Sätze 2 und 3

- bb) Einhaltung der Weisung (keine Abweichung von der Weisung; Fehlerfreiheit der Ausführung)*

„Weisungsstrenge“ des Auftragsvertragsrechts, die auch beim ZD-Vertrag gilt: Wenn die Zahler-Bank von der Weisung des Zahlers abweicht, sind ihre Aufwendungen nicht „erforderlich“. Dann hat die Bank keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670.

3. Haftung des Zahlers (gegenüber der Zahler-Bank) auf Schadensersatz

a) *Verletzung von Sorgfaltspflichten gegenüber im Hinblick auf „Zahlungsinstrumente“*

-- verschuldensunabhängige Haftung des Zahlers: § 675 v Abs. 1

Verlust, Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen des Zahlungsinstruments

Höhe: beschränkt auf 150 EUR

Funktion dieser Haftung: „Systembeitrag“, den der Zahler zu leisten hat

-- verschuldensabhängige Haftung des Zahlers: § 675 v Abs. 3

Verschulden: betrügerische Absicht; Vorsatz; grobe Fahrlässigkeit

Höhe: unbeschränkt

-- Haftungsfreistellung des Zahlers nach § 675 v Abs. 4

u.a. dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung (§ 1 Abs. 24 ZAG) verlangt

starke Kundenauthentifizierung: ein Verfahren, das die Vertraulichkeit schützt und mindestens zwei voneinander unabhängige Elemente der Kategorien „Wissen“ (zB eine PIN), „Besitz“ (zB eine Zahlungskarte) und „Inhärenz“ (zB ein biometrisches Merkmal) umfasst. Dabei darf die Nichterfüllung eines Kriteriums nicht die Zuverlässigkeit der anderen in Frage stellen.

Das Element „Wissen“ beschränkt sich auf solche Elemente, die nur dem Zahlungsdienstnutzer bekannt sind. Daher sind auf einer Karte aufgedruckte Daten kein taugliches Wissensselement.

Das „Besitzelement“ erfordert eine verlässliche Überprüfung des Nutzerbesitzes, etwa durch eine dynamische Validierung des Instruments; damit sind statische TAN-Verfahren hierfür ungeeignet.

b) *Verletzung sonstiger Sorgfaltspflichten*

- Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1
- Anwendbarkeit: nur bei Sorgfaltspflichten, die nicht ein Zahlungsinstrument betreffen
- Frage: ob man den Verschuldensmaßstab, den der § 675 v Abs. 3 aufstellt, heranziehen sollte. Antwort: Ja; für andere Sorgfaltspflichten sollte nicht stärker gehaftet werden als für solche, die ein Zahlungsinstrument betreffen.

IV. Leistungsstörung: Fehlerhafte Ausführung durch den ZD-Leister

Sachverhalt: ZD-Leister führt den ZD-Auftrag „fehlerhaft“ aus.

Rechtsfolgen: Erstattungsanspruch und evt. Schadensersatzanspruch des ZD-Nutzers

1. Erstattungsanspruch des ZD-Nutzers

- Pflicht des ZD-Leisters, dem Zahler den Betrag zu erstatten, wenn der ZD-Leister den Zahlungsauftrag fehlerhaft ausführte (§ 675 y)

Diese Erstattungspflicht setzt kein Verschulden des ZD-Leisters voraus.

- Sonderfall: Verspätung der Ausführung

675 y gilt auch für die Verspätung! D.h.: Der ZD-Nutzer kann die Erstattung verlangen. Dieser Erstattungsanspruch hebt den Aufwendungsersatzanspruch (670) des ZD-Leisters auf.

Aber: Gegenanspruch des ZD-Leisters gegen den ZD-Nutzer auf Herausgabe der Befreiung, die der ZD-Nutzer im Valutaverhältnis durch die Zuwendung des ZD-Leisters erreicht hat; da die Befreiung nicht

herausgegeben werden kann: Wertersatz; Anspruchsgrundlage: unklar; überwiegend: Bereicherungsrecht

Verrechnung: Beide Ansprüche sind zu saldieren. Dadurch erlischt der Anspruch des Zahlers aus § 675 y auf Erstattung.¹

2. Schadensersatz: Haftung des ZD-Leisters auf Schadensersatz (gegenüber dem ZD-Nutzer)

- Anspruchsgrundlage: Schadensersatznorm des allgemeinen Schuldrechts i.V.m. § 675 z
- Beispiel: § 280 Abs. 2: Ersatz des Verzögerungsschadens, insbesondere durch Verzinsung
- Haftung auf Schadensersatz setzt Verschulden (des ZD-Leisters) voraus.
- Haftungsbegrenzung auf 12.500 EUR möglich (§ 675 z)

Siehe Ziff. 2.3.3 und 2.3.4 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ (Bundesverband deutscher Banken, 2018)

3. Haftungsausschluss

- Obliegenheit des ZD-Nutzers: Unterrichtung des ZD-Leisters von der fehlerhaften Ausführung der Überweisung (§ 676 b Abs. 1).
- Folge der Verletzung dieser Obliegenheit: Haftung des ZD-Leisters ist ausgeschlossen, wenn der Kunde (= Zahler) nicht innerhalb von 13 Monaten seiner Obliegenheit zur Unterrichtung nachkommt (§ 676 b Abs. 2).

¹ Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2018, § 6 Rn. 133-134.

B. Vertragsverhältnis zwischen Empfänger-Bank und Empfänger

Pflicht der Empfänger-Bank gegenüber dem Empfänger:

- Wenn zwischen dem Empfänger und seiner Bank ein ZD-Rahmenvertrag (§ 675 f Abs. 2) besteht, ergibt sich die Verpflichtung zur Gutschrift aus § 675 t Abs. 1. (Diese Vorschrift tritt an die Stelle des § 667 Alt. 2 BGB.)
- Zeitpunkt: Geschäftstag, an dem die Gutschrift zugunsten der Empfänger-Bank (auf dem Konto, welches die Empfänger-Bank z.B. bei der Bundesbank unterhält) erfolgt; § 675 t Abs. 1 Satz 2.
- Besteht *kein* ZD-Rahmenvertrag zwischen dem Empfänger und der Empfänger-Bank, ist die Empfänger-Bank kraft Gesetzes verpflichtet, dem Empfänger den Betrag verfügbar zu machen (§ 675 t Abs. 1 Satz 3).

C. Verhältnis zwischen Zahler-Bank und ihrer Bank (Inkassoverhältnis)

- kein „Zahlungssystem“: Sind die Zahler-Bank und ihre Bank nicht Teilnehmer eines sog. Zahlungssystems, gelten die §§ 675 c bis 676 c. Allerdings können diese Parteien Abweichungen vereinbaren im Rahmen des § 675 e Abs. 4.
- „Zahlungssystem“: Sind die Zahler-Bank und ihre Bank Teilnehmer eines Zahlungssystems (im Sinn des § 1 Abs. 11 ZAG), gelten dessen Regeln. Die §§ 675 c bis 676 c gelten dann nicht (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 ZAG).

D. Verhältnis zwischen Zahler und Empfänger (Valutaverhältnis)

- Im Valutaverhältnis schuldet der Zahler Zahlung an den Z-Empfänger.
- „Zahlung“ bedeutet die Übereignung des gesetzlich vorgesehenen Zahlungsmittels. Gesetzliches Zahlungsmittel ist (in Deutschland wie in den anderen EU-Staaten) der Euro (Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV). (Ausgenommen sind diejenigen EU-Staaten, „für die eine Ausnahmeregelung gilt“; Art. 139 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe d AEUV.)
- Es steht den Vertragsparteien frei, eine andere Leistung an Stelle der Geldzahlung zu vereinbaren. Gibt der Gläubiger dem Schuldner seine Bankverbindung an, erklärt er sich damit einverstanden, dass eine bargeldlose Zahlung „an Erfüllung statt“ vereinbart wird, § 364 Abs. 1.
- Erfüllung (der Zahlungspflicht im Valutaverhältnis) tritt ein, wenn die Empfänger-Bank dem Empfänger den Betrag auf dessen Konto gutschreibt.